

rückgewiesen. Zu Anhang II (in einer ungünstigen Erhaltungssituation befindliche Tiere, die weiträumige Wanderungen unternehmen) wurden zehn Aufnahmeanträge gebilligt, darunter solche für Fledermäuse und bestimmte Fische; ein Antrag wurde zurückgezogen. Über die von deutscher Seite beantragte Aufnahme kleiner Wale in Anhang II soll auf der nächsten Tagung entschieden werden. Ferner wurde über die im Übereinkommen (Artikel IV) enthaltene, an die Mitgliedstaaten gerichtete Aufforderung diskutiert, zum Schutz insbesondere der in Anhang II genannten Tiere Regionalabkommen abzuschließen. Das Sekretariat wurde angewiesen, Entwürfe derartiger Übereinkommen im Hinblick auf verschiedene Tierarten (Robben, Delphine, Störche und bestimmte Enten und Gänse) vorzubereiten. Diskussionen fanden unter anderem über die Begriffe »wandernd«, »wildlebend« und »gefährdet« statt, ohne daß es zu Beschlüssen kam. Von deutscher Seite wurde bekanntgegeben, daß die Bundesregierung plane, zusammen mit den Regierungen Dänemarks und der Niederlande als Pilotobjekt ein Regionalabkommen zur Erhaltung der Seehunde im Wattenmeer abzuschließen.

Abschließend fand eine Aussprache über Organisations- und Budgetangelegenheiten statt. Es wurde die in Artikel VIII und IX vorgesehene Bildung eines Wissenschaftsrats und eines Ständigen Sekretariats beschlossen. Als Sitz für das Sekretariat wurde auf Vorschlag der Bundesregierung Bonn in Aussicht genommen. *Kurt Wockenfoth* □

Sozialfragen und Menschenrechte

Anti-Apartheid-Konvention: 9.Tagung der Berichtsprüfer — Vertragsstaaten nachlässig (12)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 2/1985 S.69f. fort. Text des Übereinkommens: VN 2/1975 S.57f.)

Auf ihrer 9.Tagung, die vom 27. bis 31. Januar 1986 in Genf stattfand, lagen der Dreiergruppe Berichte aus acht Ländern zur Überprüfung vor (UN-Doc. E/CN.4/1986/30 v. 31.1.1986). Die Gruppe, deren Mitglieder dieses Jahr aus der DDR, Nicaragua und Senegal kamen, beurteilt gemäß Art.VII des *Internationalen Übereinkommens über die Bekämpfung und Ahndung des Verbrechens der Apartheid* die Bemühungen der berichtenden Staaten, die Ziele der Konvention im Bereich ihrer Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung zu verwirklichen.

In *Peru* gilt Apartheid als Verbrechen gegen die Menschlichkeit, da die Konvention innerstaatliche Geltung hat. Zudem verbieten die Verfassung und andere nationale Gesetze jegliche Form von Diskriminierung. Handelsbeziehungen zwischen Peru und Südafrika bestehen nicht. Schärfstens, so hob der peruanische Vertreter hervor, verurteile sein Land die Hinrichtung des schwarzen südafrikanischen Dichters Benjamin Moloise, die trotz internationaler Appelle am 18. Oktober 1985 vollzogen wurde.

Auch die Verfassung *Ecuadors* garantiert Gleichheit und Nichtdiskriminierung. Bei Verstoß gegen eine Verfassungsbestimmung können die Betroffenen dagegen gerichtlich vorgehen oder den Rassendiskriminierungsausschuß anrufen, dessen Zuständigkeit 1977 von Ecuador anerkannt wurde.

Der *Deutschen Demokratischen Republik* dankte das Dreiergremium für die substantielle materielle Hilfe, die sie nationalen Befreiungsbewegungen in ihrem Kampf gegen Apartheid zuteil werden ließ — auf 200 Mill. Mark beliefen sich freiwillige Beiträge der DDR-Bevölkerung allein im Jahr 1985; in den letzten fünf Jahren wurden nach Angaben des Staatenvertreter Solidariätslieferungen im Werte von mehr als 1 Mrd. Mark insbesondere für Befreiungsbewegungen im Südl. Afrika zur Verfügung gestellt.

Südafrika sei ein Militär- und Polizei-Regime, dessen permanente Aggressionsakte gegen die Frontstaaten den Weltfrieden bedrohten, hob der *tschechoslowakische* Vertreter hervor. Nur die strikte Befolgung der entsprechenden UN-Resolutionen und die Verwirklichung des Aktionsprogramms gegen die Apartheid könnten dieses Problem lösen. Dementsprechend hat die Tschechoslowakei alle diplomatischen, wirtschaftlichen und kulturellen Beziehungen zu Südafrika abgebrochen.

Im Gegensatz zu dem wenig aufschlußreichen Erstbericht *Surinames*, das auch keinen Vertreter entstand hatte, zeichnete der *irakische* Bericht in verständlicher und illustrativer Weise die Schritte nach, die das Land zur Bekämpfung der Apartheid unternommen hat. So beinhalten beispielsweise alle irakischen Erziehungsprogramme Informationen über das Problem der Apartheid. Ebenso wie der irakische Vertreter hob auch der Vertreter *Syriens* hervor, daß die Operationen transnationaler Unternehmen das Verbrechen der Apartheid begünstigten.

Die Verfassung und das Strafgesetzbuch *Gabuns*, so folgte aus dem Erstbericht dieses Landes, verbieten jede rassistische, ethnische, religiöse oder kulturelle Diskriminierung. Gabun unterstützte aktiv den Solidaritätsfonds des OAU-Befreiungskomitees mit substantiellen Zahlungen, erklärte die Vertreterin dieses Staates. Auch unterhalte Gabun weder diplomatische noch kulturelle Beziehungen zu Südafrika.

Die Dreiergruppe setzte ihre Untersuchung der Frage, ob die Aktivitäten transnationaler Unternehmen in Südafrika als »Verbrechen der Apartheid« zu verstehen sind und ob auf der Grundlage der Konvention rechtliche Schritte dagegen ergriffen werden können, fort. Die Gruppe kam damit einem Ersuchen der Menschenrechtskommission (zuletzt Resolution 1985/10) nach. Die anhaltende Kooperation einiger Staaten und transnationaler Unternehmen mit Südafrika unterstütze die verabscheuungswürdige Politik der Apartheid — diesen Standpunkt der Generalversammlung machte sich auch die Dreiergruppe zu eigen. Die gegenteilige Ansicht, daß eine Zusammenarbeit mit dem Apartheidregime dazu beitrage, die Lage der Bevölkerung dort zu verbessern und das System dadurch menschlicher zu gestalten, lehnte die Gruppe als völlig unhaltbar ab. Ihrer Ansicht nach findet Art.I Abs.2 der Konvention auf transnationale Unternehmen und Banken Anwendung. Danach gelten auch Organisationen und Institutionen, die das Verbrechen der Apartheid begehen, als »verbrecherisch«. Damit seien die betroffenen Unternehmen als Mitschuldige anzusehen und entsprechend zur Rechenschaft zu ziehen, insbesondere sollten sie für den Schaden, der dem südafrikanischen und namibischen Volk unter dem Apartheidregime verursacht

wurde, mitverantwortlich sein. Ein Recht auf Entschädigung sei durch verschiedene UN-Resolutionen und das Dekret Nr.1 des UN-Rates für Namibia bestätigt worden. Die Initiativen einiger westlicher Länder hielt das Gremium für unzureichend; der Sicherheitsrat solle effektive Sanktionen beschließen.

Bedauern zeigte das Gremium darüber, daß bis Ende 1985 nur 82 Staaten der Konvention beigetreten waren und daß die Berichtspflicht oft vernachlässigt wird — im Februar 1986 waren 136 Berichte überfällig. Abschließend wurden die Vertragsstaaten aufgerufen, in ihren Berichten die Individuen, Organisationen und Institutionen zu nennen, die für verantwortlich gehalten werden im Hinblick auf in Art.II der Konvention genannte Handlungen im Sinne der Apartheid, damit die Gruppe ihre entsprechende Liste auf den neuesten Stand bringen kann.

Martina Palm-Risse □

Rechtsfragen

IGH: Vereinigte Staaten künftig nicht mehr der obligatorischen Jurisdiktion unterworfen — Klage Nicaraguas als Hintergrund (13)

Am 7. Oktober 1985 haben die Vereinigten Staaten den Generalsekretär der Vereinten Nationen notifiziert, daß sie ihre Unterwerfung unter die Rechtsprechung des Internationalen Gerichtshofs (IGH) vom 26. August 1946 zurücknehmen. Diese Erklärung trat am 7. April 1986 in Kraft. Davon wird allerdings nicht die weitere Verhandlung und Entscheidung des IGH in bereits anhängigen Verfahren berührt.

Die USA begründen ihren Schritt damit, daß bislang nur wenige Staaten die Jurisdiktion des IGH anerkannt hätten. Nicht einmal ein Drittel aller Staaten habe eine Unterwerfungserklärung gemäß Art.36 Abs.2 des IGH-Statuts abgegeben, vor allem hätten sich weder die Sowjetunion noch einer ihrer Alliierten der Rechtsprechung des IGH unterworfen. Wesentlich für die Entscheidung der USA ist allerdings der Vorwurf, der IGH habe sich durch Nicaragua — im *Fall betreffend militärische und paramilitärische Aktivitäten in und gegen Nicaragua (Nicaragua gegen die Vereinigten Staaten von Amerika)* (VN 1/1985 S.29f.) — als politische Waffe gegen die USA einsetzen lassen. Mit einer Entscheidung in dieser Streitigkeit überschreite das Gericht seine Kompetenz. Der Konflikt zwischen den USA und Nicaragua sei kein Konflikt, der juristisch gelöst werden könne, eine Lösung nur auf politischem Wege möglich. Damit wird praktisch der Vortrag der USA gegen die Zulässigkeit der Klage Nicaraguas wiederholt. Im Grunde genommen handelt es sich hier um den Versuch einer Anwendung der »political question doctrine«, die in den USA für das Verhältnis von Regierung und Oberstem Gericht entwickelt worden ist. Verkannt wird dabei allerdings, daß das Zueinander von Sicherheitsrat (dessen Einschaltung die USA akzeptieren würden) und IGH ganz anderer Natur ist und vor allem die Grundsätze der Gewaltenteilung hierauf nicht anwendbar sind. *Rüdiger Wolfrum* □

IGH: Abweisung eines Wiederaufnahmebegehrens — Doppelte Premiere (14)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 4/1982 S.143 fort.)